



## „Weg- und Nutzungsrechte für Mountainbiker im Sömmerungsgebiet» Gemäss Tätigkeitsprogramm, HV 2019

### Weg- und Nutzungsrechte für Mountainbiker

Nach [Art. 43 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes](#) dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind – wie Fuss- und Wanderwege – mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden. Diese Regel ist für die ganze Schweiz gültig und auch ohne Signalisation verbindlich. Der Biker/die Bikerin muss also grundsätzlich auf allen Wegstrecken beurteilen, ob sich der Weg für das Befahren mit einem Mountainbike eignet. Das heisst aber auch: **ein Weg, welcher sich für die Befahrung mit dem Mountainbike eignet, darf befahren werden. Die Beurteilung wird von Person zu Person unterschiedlich ausfallen.**

Durch die rasante Entwicklung der technischen Möglichkeiten der Fahrräder (Mountainbikes) stellt sich die Frage nach der Eignung von Wegen für Fahrräder neu. **Hier liegt es in der Kompetenz der Kantone, entsprechende Vorschriften zu erlassen sowie die Signalisation vorzunehmen.** Die aktuelle Praxis zeigt unterschiedliche Lösungen bei den Kantonen und Gemeinden. Das Spektrum reicht vom äusserst restriktiven Kanton Appenzell Innerrhoden, wo sich Mountainbiker/-innen nur auf eigens signalisierten Bike-Routen bewegen dürfen, bis zu aus touristischen Motiven liberalen Kantonen wie etwa Graubünden.

Auch in letzteren wird ausdrücklich festgehalten, dass Fussgänger/-innen auf gemeinsam genutzten Wegen gegenüber Mountainbikern/-innen in jedem Fall Vortritt geniessen. Gemäss [Art. 54a der Signalisationsverordnung](#) kennzeichnet der Wegweiser «Route für Mountainbikes» Strecken, die für MTB besonders geeignet sind, und verpflichtet deren Benützer/-innen zu besonderer Rücksicht gegenüber Fussgängern. Wo die Sicherheit es erfordert, haben Biker/-innen Warnsignale zu geben und nötigenfalls anzuhalten. Die Art. 2 und 3 [des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege](#) umschreiben, was genau unter Fuss- und Wanderwegnetzen zu verstehen ist. Anzumerken bleibt dennoch, dass auch die Signalisation von Fuss- und Wanderwegen den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht von vornherein ausschliesst, weil z. B. schwach befahrene Strassen als Verbindungsstücke zwischen Wanderwegen dienen können.

Ob ein Weg für den Fahrradverkehr nicht geeignet oder offensichtlich nicht bestimmt ist, wird aufgrund der gesamten Umstände entschieden. Massgebend sind v. a. Art und Anlage (Strassen-/Wegbreite bzw. -funktion) sowie die Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer/-innen. Auch Wanderwege sind anhand dieser Gesichtspunkte daraufhin zu prüfen, ob sie für Mountainbikes ungeeignet oder offensichtlich nicht bestimmt sind. Allerdings ist die Kennzeichnung als Wanderweg keine Entscheidungshilfe, sind doch häufig bestimmte Strecken von Strassen als Wanderweg gekennzeichnet, die offensichtlich für den Fahrverkehr geeignet und bestimmt sind. Wanderwegkennzeichnungen sind unverbindliche Routenhinweise für Wanderinnen und Wanderer. Die Eignung von Wegen für den Verkehr mit Fahrrädern hat sich durch das Aufkommen von Mountainbikes insbesondere in den Bergen geändert. Rechtlich dürfte wohl weitgehend so entschieden werden, dass die Nutzung von Wanderwegen durch Mountainbikes zugelassen ist, wenn nicht ausdrückliche Verbote signalisiert sind. **In Zweifelsfällen kann nur eine Signalisation Aufschluss geben, ob der Weg befahren werden darf oder nicht.**

Quelle der Infos: <https://www.bfu.ch/de/services/rechtsfragen-gerichtsentscheide/wo-darf-ich-mit-meinem-mountainbike-mtb-fahren>



### **Mögliche Vorgehensweise:**

Falls die Befahrung von Wegen im Sömmerungsgebiet Probleme mit sich bringt, können folgende Schritte vorgenommen werden:

- 1) Sich informieren, ob eine kantonale oder kommunale Gesetzgebung die Nutzung der Wanderwege durch Mountainbikes in ihrer Region einschränkt.
- 2) Falls ja, die Nutzer mit einem Schild über die Einschränkung informieren (evt. zuerst mit für den Weg zuständigen Behörden absprechen)
- 3) Falls nein, die für den Weg zuständigen Behörden anfragen, ob ein Schild mit einer Bitte, anbringen dürfen (den Weg nicht mit dem Mountainbike zu befahren bzw. abzusteigen)
- 4) Falls Sie eine Website haben, können Sie die Bitte dort noch zusätzlich erklären.

### **"Droits de passage et d'utilisation pour les vététistes dans la zone estivale"**

#### **Situation légale**

- *Un sentier « adapté à l'utilisation par un VTT » peut être utilisé par les vététistes. L'évaluation si un chemin est adapté aux VTT ou non variera d'une personne à l'autre. La situation légale n'est donc pas claire.*
- *Les cantons ont la possibilité de prévoir une réglementation plus claire ou plus stricte et une signalisation appropriée. La pratique actuelle montre que les solutions diffèrent selon les cantons et les communes.*

#### **Mesures possibles en cas de problèmes :**

*Si l'utilisation des chemins en zone d'estivage pose des problèmes, les mesures suivantes peuvent être prises :*

- *1) Renseignez-vous pour savoir si la législation cantonale ou communale restreint l'utilisation des chemins concernées en VTT.*
- *2) Si tel est le cas, informer les utilisateurs de la restriction au moyen d'un panneau (si nécessaire, consulter au préalable les autorités responsables du chemin)*
- *3) Dans le cas contraire, demandez aux autorités en charge du chemin de pouvoir mettre un panneau priant de ne pas utiliser ce chemin ou de descendre du vélo et marcher à pied sur cette étape de l'itinéraire (la formulation doit rester ouverte, le vététiste suivra facultativement votre demande).*
- *4) Si vous avez un site web, vous pouvez également y expliquer vos demandes aux vététistes*



## ANHANG: Ähnliche Infos

### Weitere Info zu Fussgängern:

[\(Art. 699 ZGB\)](#) ...«Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmte umgrenzte Verbote erlassen werden.»

Fussgänger dürfen also Weiden betreten (hingegen nicht die Wiesen). Die Regel gilt aber nicht für Mountainbiker.

### Weitere Info zur Haftung von Tierhaltern gegenüber Passanten im Sömmerungsgebiet:

In der Schweiz haften Tierhaltende gemäss Art. 56 OR grundsätzlich für Schäden ihrer Tiere. Dies, sofern sie nicht nachweisen können, dass sie sämtliche, objektiv notwendigen und durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassnahmen getroffen haben (Sorgfaltspflicht). In dem Sie sich an die Checkliste von BUL halten, können Sie das Risiko, in rechtliche Probleme verwickelt zu werden, stark minimieren. Weitere Projekte zu diesem Thema sind am Laufen.

Link zur Checkliste:

[https://www.bul.ch/view/data/6894/02%20FACHTHEMEN/06%20Alpwirtschaft/2020%20Ratgeber%20und%20Checkliste%20\\_Mutterkuh\\_Wanderwege.pdf](https://www.bul.ch/view/data/6894/02%20FACHTHEMEN/06%20Alpwirtschaft/2020%20Ratgeber%20und%20Checkliste%20_Mutterkuh_Wanderwege.pdf)

### Weitere Info zu Elektro-Bikes und Wald

Gemäss Waldgesetz, Art. 15 dürfen Waldwege nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben. » In der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS, Art. 18 sind E-Bikes als «Motorfahräder» bezeichnet.

Dass Fuss- und Wanderweggesetz sowie die entsprechende Verordnung machen keine Angaben dazu.

Für E-Bikes ist die rechtliche Situation auf Wanderwegen von Kanton zu Kanton unterschiedlich, und die Umsetzung kann noch einmal von der rechtlichen Grundlage abweichen. Auch ist bei sich abzeichnenden Problemen eine rechtzeitige mit den zuständigen Behörden zu empfehlen.